



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 76.063/VR
vom 15. April 2024

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft
und einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens
vom 25. März 2024 zwischen der Flämischen Gemeinschaft und
der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,über die Einschreibung
eines Kontingents Studierender in einen Bachelorstudiengang in
den Studienbereichen Medizin und Zahnmedizin in der
Flämischen Gemeinschaft‘

Am 3. April 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Flämischen Minister für Bildung, Sport, Tierschutz und den *Vlaamse Rand* und von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, die auf acht Werktage verlängert wurde,* ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft und einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. März 2004 zwischen der Flämischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Einschreibung eines Kontingents Studierender in einen Bachelorstudiengang in den Studienbereichen Medizin und Zahnmedizin in der Flämischen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Die Vorentwürfe wurden von den vereinigten Kammern am 9. April 2024 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Wilfried VAN VAERENBERGH, Erster Präsident des Staatsrates, Marnix VAN DAMME und Patrick RONVAUX, Kammerpräsidenten, Christine HOREVOETS, Brecht STEEN und Laurence VANCRAVEBECK, Staatsräte, und Béatrice DRAPIER und Ilse ANNÉ, Greffiers.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, und Benjamin MEEUSEN, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 15. April 2024 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von fünf Werktagen auf acht Werktage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

TRAGWEITE DER DEKRETVORENTWÜRFE

1.1. Mit den zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwürfen beabsichtigen die Dekretgeber der Flämischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 25. März 2024 zwischen der Flämischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,über die Einschreibung eines Kontingents Studierender in einen Bachelorstudiengang in den Studienbereichen Medizin und Zahnmedizin in der Flämischen Gemeinschaft‘ (nachstehend: das Zusammenarbeitsabkommen) zuzustimmen.

1.2. Das Zusammenarbeitsabkommen sieht die Möglichkeit vor, dass ein Kontingent Studierender sich in einen Bachelorstudiengang in den Studienbereichen Medizin und Zahnmedizin an einer Flämischen Universität einschreibt, ohne dass die betreffenden Studenten die von der Flämischen Gemeinschaft organisierte Zulassungsprüfung bestehen müssen (Kapitel 1). Die betreffenden Bewerber müssen jedoch für eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft getrennt organisierte Zulassungsprüfung gut platziert sein (Kapitel 2, 3 und 4). Die Flämische Gemeinschaft wird bei der Organisation dieser Prüfung unter anderem durch die Zurverfügungstellung von Fachwissen und die Bereitstellung einer Fragensammlung Unterstützung leisten (Kapitel 5). Die Deutschsprachige Gemeinschaft verpflichtet sich, jährlich die mit der Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens verbundenen Kosten zu erstatten (Kapitel 6).

Das Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens wird am 31. August 2024 festgelegt (Artikel 17), wobei davon auszugehen ist, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft zum ersten Mal im Jahre 2025 Zulassungsprüfungen Medizin und Zahnmedizin für Studienbewerber organisieren wird, die sich im Studienjahr 2025-2026 einschreiben möchten (Artikel 3, Absätze 1 und 2).

ZULÄSSIGKEIT DES BEGUTACHTUNGSANTRAGS

2.1. Laut Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ,über den Staatsrat‘ müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In vorliegendem Fall wird die Dringlichkeit in dem Begutachtungsantrag wie folgt begründet:

„Die Dringlichkeit ist wie folgt begründet: Der Dekretvorentwurf zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Flämischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Einschreibung eines Kontingents Studierender in einen Bachelorstudiengang in den Studienbereichen Medizin und Zahnmedizin in der Flämischen Gemeinschaft soll vor Ende dieser Legislaturperiode vom Parlament verabschiedet werden, um dem Ärztemangel in der Deutschsprachigen Gemeinschaft so schnell wie möglich entgegenwirken zu können. Ziel dieses Abkommens ist die langfristige Gewährleistung einer guten medizinischen Versorgung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Schüler, die an der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Zulassungsprüfung teilnehmen möchten, sollten bereits vor Beginn des Schuljahres 2024-2025 über diese Möglichkeit informiert werden, um ihnen ein Jahr Vorbereitungszeit auf die Zulassungsprüfung zu geben. Darüber hinaus sollte ihnen ausreichend Zeit gewährt werden, um Niederländisch zu lernen, um bestmöglich auf das Studium an den Flämischen Universitäten vorbereitet zu sein. Diese Vorlaufzeit von einem Jahr erlaubt es der Deutschsprachigen Gemeinschaft außerdem, rechtzeitig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die ausgewählten Studierenden nach Abschluss ihres Studiums in die Deutschsprachige Gemeinschaft zurückkehren.“

2.2. Indem der Gesetzgeber forderte, dass die Anträge auf eine innerhalb einer Frist von fünf Werktagen abzugebende Begutachtung mit einer „besonderen“ Begründung versehen werden, hat er seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass die Übermittlung des Gutachtens innerhalb dieser außergewöhnlich kurzen Frist nur in Ausnahmefällen beantragt wird. Der Antragsteller muss daher sachdienliche und hinreichend konkrete Angaben vortragen, von denen ausgegangen werden kann, dass die entworfene Regelung so dringend ist, dass das in Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der Gesetze über den Staatsrat erwähnte Verfahren (Übermittlung des Gutachtens binnen fünf Werktagen) notwendigerweise in Anspruch genommen werden muss, und warum das in Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 dieser Gesetze erwähnte Verfahren zum Zeitpunkt des Begutachtungsantrags (Übermittlung des Gutachtens binnen dreißig Tagen) nicht in Anspruch genommen werden konnte.

2.3.1. Im vorliegenden Fall wird die Dringlichkeit im Wesentlichen dadurch begründet, dass die zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwürfe noch vor Ende dieser Legislaturperiode verabschiedet werden müssen.

Gemäß der ständigen Gutachtenspraxis der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates stellt eine allgemeine Verweisung auf das bevorstehende Ende einer Legislaturperiode an sich keine ausreichende Rechtfertigung dar, um beim Staatsrat einen Begutachtungsantrag unter Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat rechtsgültig einzureichen. Würde tatsächlich das Gegenteil behauptet, so würde dies bedeuten, dass jeder Vorentwurf oder Vorschlag eines gesetzgeberischen Akts, der in den letzten Monaten der Legislaturperiode vorgelegt wird, als dringend anzusehen wäre. Die Begutachtungsantragsteller müssen in der Begründung der Dringlichkeit die Umstände angeben, die insbesondere in Bezug auf den betreffenden Vorentwurf oder Vorschlag eines gesetzgeberischen Akts eine Anwendung

von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat rechtfertigen können. Dabei müssen sie auf bloße stilistische Formeln und tautologische Begründungen verzichten¹.

Folglich kann die Begründung der Dringlichkeit, die sich nur auf die Tatsache stützt, dass die Legislaturperiode zu Ende geht, nicht angenommen werden.

2.3.2. Darüber hinaus argumentieren die Begutachtungsantragsteller, dass einerseits die Studenten bereits vor Beginn des akademischen Jahres 2024-2025 über die Möglichkeit informiert werden sollten, die deutsche Zulassungsprüfung abzulegen, um ihnen ein Jahr Vorbereitungszeit auf die Zulassungsprüfung zu geben und um Niederländisch zu lernen, damit sie ein Studium an einer niederländischsprachigen Universität aufnehmen können, und dass andererseits ein Zeitraum von einem Jahr es der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermögliche, rechtzeitig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Argumente sind jedoch nicht so beschaffen, dass von einer Dringlichkeit die Rede sein kann, die es rechtfertigt, innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ein Gutachten einzuholen. Es wird nämlich nicht *in concreto* nachgewiesen, dass das Ersuchen um ein Gutachten innerhalb einer Frist von dreißig Tagen die betroffenen Studenten daran hindern würde, über die Möglichkeit, die deutsche Zulassungsprüfung abzulegen, rechtzeitig informiert zu werden und dass dies die Deutschsprachige Gemeinschaft daran hindern würde, zusätzliche Maßnahmen rechtzeitig zu ergreifen. Sollte dem Zusammenarbeitsabkommen am Anfang der nächsten Legislaturperiode zugestimmt werden, so hätte die Deutschsprachige Gemeinschaft ebenfalls noch jede Menge Zeit, um zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, und hätten die Studenten noch mehrere Monate Zeit, um sich auf die Zulassungsprüfungen vorzubereiten. Tatsächlich wird die Regelung des Zusammenarbeitsabkommens erst für die Einschreibungen für das akademische Jahr 2025-2026 wirksam werden und die Zulassungsprüfungen werden gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens in Verbindung mit Artikel 19 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 27. Januar 2023 ‚over de organisatie van het toelatingsexamen arts, het toelatingsexamen tandarts en het toelatingsexamen dierenarts‘ erst zwischen dem 1. und dem 15. Juli 2025 zum ersten Mal stattfinden. Die Tatsache, dass das Zusammenarbeitsabkommen bereits am 31. August 2024 förmlich in Kraft treten würde, ändert nichts an dieser Feststellung.

¹ Gutachten des Staatsrates 42.186/AV vom 6. Februar 2007 über einen Vorschlag eines Sondergesetzes ‚tot wijziging van artikel 1 van de bijzondere wet van 6 januari 1989 op het Arbitragehof, teneinde het hof bevoegd te maken voor de toetsing aan de artikelen 41 en 162 van de Grondwet inzake de gemeentelijke en provinciale autonomie‘ (Parl. Dok., Senat, 2006-07, Nr. 3-1054/2); Gutachten des Staatsrates 45.994/3 vom 10. Februar 2009 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Behörde vom 8. Mai 2009 ‚tot wijziging van het decreet van 17 juli 2000 houdende de organisatie van de elektriciteitsmarkt‘ geworden ist (Parl. Dok., Fl. Parl., 2008-09, Nr. 2163/1, 33 ff.); Gutachten des Staatsrates 50.497/1 vom 27. Oktober 2011 über einen Vorentwurf einer Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt ‚houdende instemming met het samenwerkingsakkoord tussen het Brussels Hoofdstedelijk Gewest en de Franse Gemeenschapscommissie betreffende de financiering van het aanbod van beroepsopleidingen voor werkzoekenden op het grondgebied van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest‘; Gutachten des Staatsrates 65.754/4 vom 28. März 2019 über einen Dekretvorentwurf der Wallonischen Region ‚relatif aux agences locales pour l'emploi‘; Gutachten des Staatsrates 75.784/2 vom 7. März 2024 über einen Gesetzesvorschlag ‚tot uitlegging van de artikelen 1, 3, 8, 10 en 13 van de wet van 3 mei 1880 op het parlementair onderzoek‘ und die Abänderungsanträge Nrn. 1 und 2 zum Gesetzesvorschlag ‚tot uitlegging van de artikelen 1, 3, 8, 10 en 13 van de wet van 3 mei 1880 op het parlementair onderzoek‘ (Parl. Dok., Kammer, 2023-24, Nr. 55-3525/005).

2.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Dringlichkeit nicht ordnungsgemäß begründet wurde und dass der Begutachtungsantrag unzulässig ist.

DER GREFFIER

DER ERSTE PRÄSIDENT

Ilse ANNÉ

Wilfried VAN VAERENBERGH

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY